

Satzung des Angelvereins

§1 Name und Sitz

- (1) Der Angelverein führt den Namen: „Angelverein Schwandt von 1954“
- (2) Er gehört dem Landesanglerverband Mecklenburg Vorpommern e.V. an.
- (3) Er ist juristische Person und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nummer 1051 eingetragen. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder eine von ihnen ermächtigte Person im Rechtsverkehr vertreten.
- (4) Sein Sitz ist in Schwandt.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der „Angelverein Schwandt von 1954“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dazu gehört die Gesunderhaltung der Gewässer - inbegriffen das Pachtgewässer Schwandter See - zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch der öffentlichen Gesundheit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Pflege der Gewässer
 - Erhaltung und Wiederherstellung der Biotope für Tiere und Pflanzen
 - Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung eines besonderen Artenschutzprogramms
 - die Ausbreitung waidgerechten Angelns
 - Durchführung von Gemeinschaftsversammlungen
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden über Ziele und Aufgaben des Vereins, über Gewässerverunreinigungen, Fischsterben sowie sonstige Schäden
 - Förderung der Jugendarbeit

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsverkehr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft des Antragstellers wird nach Verpflichtung auf diese Satzung und Aushändigung des Ausweises wirksam.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde und Förderer Beziehungen zum Angelsport pflegen.
- (4) Bürger, die sich besonders um Förderungen des Angelsportes oder des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung oder seiner außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei groben Verstößen gegen das Bundesfischereigesetz.
 - Auf eigenem Wunsch, wobei kein Mitgliedsbeitrag zurückerstattet wird.
 - Bei mehr als 3 Monaten Beitragsrückstand erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Stichtag 01.04. des laufenden Geschäftsjahres

§5 Beiträge

- (1) Aufnahmegebühr, Beiträge und andere Gebühren werden von der Jahresmitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitragssatz ist Bringepflicht.
- (3) Die Abführung der Beiträge erfolgt nach den gültigen Festlegungen des Landesanglerverbandes.
- (4) Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird zwischen diesen und dem Vorstandsvorsitzenden geregelt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied genießt durch den Verein den Schutz in allen dem Angelsport betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Bei der Ausübung des Angelsportes ist der gültige Ausweis mitzuführen.

§7 Ahndung von Verstößen

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder, wenn Verstöße gegen
 - die Satzung, Versammlungs- u., Vorstandsbeschlüssen,
 - die Kameradschaft,
 - Bestimmungen, Landesfischereigesetz,zur Verantwortung ziehen.

§8

Organe

(1) Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9

Mitgliederversammlung

(1) Jeweils einmal im Geschäftsjahr wird eine Jahresmitgliederversammlung in Verbindung mit der Beitragskassierung abgehalten. Ihr obliegt die Entgegennahme:

- des Geschäftsberichtes
- des Kassenberichtes und der
- Bericht des Kassenprüfers

Auf der Jahresmitgliederversammlung erfolgt:

- die Entlastung des Vorstandes
- die Durchführung von Wahlen
- die Festlegung des Haushaltsplanes
- die Festlegung der Beiträge und Gebühren
- sowie die Beschlussfassung über gestellte Anträge.

(2) Außer der Jahresmitgliederversammlung werden bei Notwendigkeit zusätzliche Mitgliederversammlungen durchgeführt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden einberufen werden. Wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(4) Anträge von Mitgliedern sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Beschlüsse auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind die Bestimmungen der §14 und §15 dieser Satzung maßgebend.

- (6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen- und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Der Termin der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern durch persönliche Einladung mindestens 14 Tage vorher bekanntgegeben.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in schriftlicher Form vorzulegen.
- (9) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dieses ist zu unterschreiben vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter

§10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- einem Vorsitzenden
- einem 1. Stellvertreter
- einem Schatzmeister
- einem Schriftführer
- einem Sport- u. Gewässerwart
- einem Jugendwart

Dabei besteht der Vorstand aus 5 Personen, die die genannten Funktionen – teilweise in Personalunion – im Vorstand ausüben. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Aufteilung der weiteren Funktionen wird durch den gewählten Vorstand selbst beschlossen und der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Die Funktion des Vorsitzenden, des 1. Stellvertreters und des Schatzmeisters sollen jeweils durch verschiedene Vorstandsmitglieder bekleidet werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahresmitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzettel oder in offener Abstimmung. Der Vorsitzende ist gesondert zu wählen. Die Kandidaten zur Wahl werden auf der Mitgliederversammlung vorgestellt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinie für die gesamte Leitung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§11 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandsmitglieder, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§12 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck, Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Vom Schatzmeister sind nur Zahlungen zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind. Der Schatzmeister ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beträge verantwortlich.
- (2) Nach Ablauf des Halbjahres legt der Schatzmeister dem Vorstand einen Kassenbericht vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Teil des Vorstandes ist. Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt auf der Jahresmitgliederversammlung analog §10 Absatz (2). Der Kassenprüfer ist in einem separaten Wahlgang zu wählen.
- (4) Die Kasse ist durch den gewählten Kassenprüfer mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (5) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer vor der Mitgliederversammlung der Kassenprüfer, ihre Bestände und Belege sowie die Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis der Versammlung bekanntzugeben.
- (6) Die Kasse ist jährlich abzuschließen.

§13 Jugendordnung

(1) Die Leitung der Jugendarbeit besteht aus:

- einem Jugendwart
- einem Vertreter

(2) Die Jugendarbeit orientiert sich an den Zwecken und Aufgaben des Vereins gemäß §2 dieser Satzung.

(3) Zweck der Jugendarbeit ist insbesondere:

- die Jugendlichen zum waidgerechten Angeln zu erziehen
- sie staatsbürgerlich zu bilden und
- sie für die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu sensibilisieren

Die Jugendarbeit wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und weltanschauliche Neutralität.

§14 Satzungsänderungen

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig, Zur Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

- (4) Die zu begünstigende juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft nach (3) wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Registrierung beim Amtsgericht Neubrandenburg am (gem. Eintragungsbescheinigung) in Kraft.